

Neue Corona-Verordnung vom 29. März 2021

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Verordnung über infektions- schützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) erneut geändert.

Gem. § 13 Absatz 1 Nummer 8 der ab 29. März 2021 gültigen Fassung der CoronaVO ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten untersagt. **Für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport (Tennisport) ist der Betrieb nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 CoronaVO zulässig.** § 9 Absatz 1 CoronaVO führt aus, dass Ansammlungen (1) mit Angehörigen des eigenen Haushaltes und (2) von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen gestattet sind.

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende **Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen** mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so ist ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gem. § 20 Absatz 3 Nummer 3 CoronaVO der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie die Sportausübung im Freien abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8, § 9 Absatz 1 CoronaVO auch für Gruppen von bis zu zehn Personen gestattet, soweit die Sportart kontaktarm ausgeübt wird.

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende **Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen** mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so ist ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gem. § 20 Absatz 5 Nummer 2 CoronaVO abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8 CoronaVO der Betrieb von Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursport untersagt; **dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen (Tennisplätze im Freien)** für Personengruppen im Sinne von § 9 Absatz 1 CoronaVO.

	Inzidenz unter 50	Inzidenz unter 100	Inzidenz über 100
Tennishalle	Max. 5 Personen aus 2 Haushalten. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden - Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	Max. 5 Personen aus 2 Haushalten. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden - Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	geschlossen
Tennisplätze im Freien	Max. 10 Personen. Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden - Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	Max. 5 Personen aus 2 Haushalten; Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden - Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	Max. 5 Personen aus 2 Haushalten; Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden - Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.